

## **FAQs zum Thema** **„Sichere Rückkehr in den Spielbetrieb“**

### **Muss das Hygiene-Konzept den örtlichen Behörden zur Freigabe vorgelegt werden?**

Nein, das Konzept muss weder dem Ordnungs- oder dem Gesundheitsamt vorgelegt oder von diesen genehmigt werden (Ausnahme: wenn eine Teilnehmerzahl für das Spiel beantragt wird, die höher als 250 liegt). Wird das HFV-Konzept genutzt, genügt eine kurze Meldung an den jeweiligen Kreisfußballwart. Vereinseigene Konzepte müssen dem Kreisfußballwart vorgelegt werden.

### **Weicht das HFV-Musterkonzept von dem DFB-Konzept ab?**

Das HFV-Musterkonzept basiert auf den Empfehlungen des DFB-Leitfadens „Zurück ins Spiel“ und den behördlichen Vorgaben des Landes Hessen.

### **Was ist in Bezug auf den Ansprechpartner für das Hygiene-Konzept zu beachten?**

Der Ansprechpartner muss im Konzept benannt werden. An Spieltagen kann auch eine Ersatzperson benannt werden, der im Spielbericht unter „Dopingbeauftragter“ einzutragen ist. Die Anwesenheit bei Spielen/ Veranstaltungen ist obligatorisch, wobei auch andere Aufgaben (z. B. Platzordnerobmann) übernommen werden können, sofern die Überwachung der Einhaltung der Hygiene-Vorgaben gewährleistet ist. Der Ansprechpartner kann also folglich kein aktiver Spieler auf dem Platz sein.

### **Welche Maßnahmen sind angedacht, das Hygienekonzept durchzusetzen, bspw. wenn sich der Gegner nicht daran hält? Gibt es spielrechtliche Konsequenzen, wenn gegen Hygienevorschriften, speziell von Zuschauern verstoßen wird?**

Grundsätzlich sind Heim- und Gastverein gleichermaßen für die Umsetzung des Hygienekonzepts verantwortlich. Der Heimverein kann bei Verstößen von seinem Hausrecht Gebrauch machen. Die Kontrolle und ggf. Ahndung von Verstößen erfolgt durch die lokalen Gesundheits-/ Ordnungsbehörden. Spielrechtliche Konsequenzen oder sportgerichtliche Folgen können Verstöße gegen Hygiene-Konzepte nicht haben, hierzu fehlt die satzungsrechtliche Grundlage.

### **Darf die Personenzahl von 250 auf einem Sportgelände überschritten werden? Zwei Vereine auf einer Sportanlage werden separat voneinander betrachtet? Wie sieht es mit zwei Spielen eines Vereins aus, die zeitgleich stattfinden? Zählen diese auch als zwei Veranstaltungen?**

Die Gesamtzahl von 250 Personen (Spiele, Betreuer, Zuschauer usw.) darf grundsätzlich nicht überschritten werden. Die Berechnung erfolgt pro Spiel und nicht pro Spieltag. Somit können also auch mehrere Spiele gleichzeitig auf einer Anlage durchgeführt werden und für jedes Spiel gilt gesondert die Höchstgrenze. Bei hintereinander folgenden Spielen auf dem gleichen Platz ist eine Pufferzeit von 30 Minuten zwischen den Spielen ausreichend. Es kann eine Einzelgenehmigung bei den örtlichen Gesundheits-/ Ordnungsbehörden eingeholt werden, wenn diese Zahl überschritten werden soll.

### **Wir kommen bei keinem Spiel über 250 Teilnehmer. Müssen wir trotzdem zählen?**

Ja, denn es ist zwingend eine Registrierung der Teilnehmer/innen zur Kontaktverfolgung notwendig. Es wird demnach empfohlen, auch die Teilnehmerzahl im Blick zu behalten.

**Wann genau muss der Mund-Nasenschutz getragen werden? Beim Betreten der Sportanlage im Freien? Bis wann? Auch während des Spiels?**

Ein Mund-Nasenschutz ist immer dann zu tragen, wenn Abstandsregeln nicht eingehalten werden können. Dies gilt zum Beispiel für den Ein- und Ausgangsbereich und die Ersatzbank etc. Die Tragepflicht entfällt für Kinder unter 6 Jahren und natürlich auch auf dem Spielfeld.

**Müssen die personenbezogenen Datenblätter, die von Zuschauern auszufüllen sind, durch den Heimverein auf "Korrektheit/Vollständigkeit" geprüft werden, bevor der Einlass gewährt wird?**

Nein, eine Überprüfung der Daten, beispielsweise anhand eines Ausweises, ist unzulässig. Hier ist auf die Korrektheit der Daten zu vertrauen. Bei offenkundig falschen Angaben (Pseudonymen, „Spaßnamen“) ist auf die korrekte Angabe der personenbezogenen Daten hinzuwirken oder vom Hausrecht Gebrauch zu machen.

**Können auf einem Großfeld zwei Spiele (7er Feld) gleichzeitig gespielt werden, wenn dabei immer die maximal zulässige Teilnehmerzahl eingehalten wird?**

Ja, das ist möglich. Allerdings darf die Mittellinie nicht als gemeinsame Außenlinie genutzt werden. Zwischen den Spielfeldern muss mindestens 1,5 m Abstand eingehalten werden.

**Ist der Zutritt zu verweigern, wenn sich der Zuschauer weigert, den Mundschutz beim Betreten zu tragen?**

Das Hausrecht liegt beim gastgebenden Verein. Insofern können Verstöße gegen das geltende Hygiene-Konzept geahndet werden.

**Was macht man, wenn man keine Barriere um den Sportplatz hat?**

Sind auf einem Sportgelände keine Umzäunungen/ Barrieren o.ä. vorhanden, ist zumindest eine großzügige Beschilderung vorzunehmen. Alternativ können provisorische Barrieren (z. B. Absperrbänder) geschaffen werden.

**Wie lange müssen die Zonen aufrechterhalten werden nach dem Spiel?**

Die Zonentrennung gilt für die Zeit des Spiels, also auch für das Aufwärmen. Für den Zeitraum nach dem Spiel gibt es keine zeitliche Vorgabe.

**Darf eine komplette Mannschaft in eine Kabine, obwohl der Raum zu klein ist? Oder ist eine Maske zu tragen?**

Grundsätzlich sollten Abstandsregeln auch in der Kabine eingehalten werden. Ist das möglich, wird ein Umkleiden in kleinen Gruppen empfohlen. Andernfalls ist zwingend ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

**Sind Umkleiden und Sanitäranlagen nach jeder Nutzung zu desinfizieren?**

Kabinen und Sanitäranlagen sind regelmäßig zu lüften, Kontaktflächen sollten regelmäßig gereinigt werden. Orientierung dazu geben die allgemeinen Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts.

**Werden die Auswechsellkärtchen weiter benötigt?**

Auf Auswechsellkärtchen wird bis auf weiteres verzichtet.

**Wie sieht es aus, wenn in der SR-Kabine keine Dusche ist. Sollen die SR dann erst duschen?**

In den Gemeinschaftsduschen gelten ebenfalls die Abstandsregelungen. Hier ist ggf. zu organisieren, dass Heim- und Gastverein sowie der Schiedsrichter nacheinander duschen.

**Eine Trennung von Spielern und Zuschauern im Bereich der Sanitäreinrichtungen ist nicht möglich. Welche Alternativen gibt es?**

Grundsätzlich ist eine Trennung vorgesehen. Wenn diese nicht möglich ist, ist zumindest darauf zu achten, dass Toiletten für Zuschauer nicht in unmittelbarer Umgebung zu den Umkleidekabinen und Duschen liegen. Es wird hier eine individuelle Abstimmung mit den örtlichen Gesundheits-/ Ordnungsbehörden empfohlen.

**Sind grundsätzlich Geisterspiele möglich?**

Spiele können grundsätzlich unter Zuschauerausschluss ausgetragen werden. In diesem Fall entfallen die Hygiene-Vorgaben für Zuschauer auf dem Sportgelände.

**Welche Vorgaben sind beim Verkauf von Getränken und Speisen zu beachten?**

Speisen und Getränke dürfen nur mit Handschuhen angefasst werden. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist obligatorisch. Warteschlangen sind zu vermeiden. Grundsätzlich sind außerdem die Hygiene-Vorgaben der Gastronomie zu beachten.

**Was passiert wenn sich ein Spieler mit Corona infizieren sollte?**

Sollte ein Infektionsverdacht vorliegen, sind umgehend der zuständige Kreisfußballwart sowie die örtlichen Behörden zu informieren. Aus Gründen des Infektionsschutzes wird die betroffene Mannschaft für 14 Tage aus dem Spielbetrieb genommen.

**Darf der Trainingsbetrieb ab dem 01.08. wieder normal stattfinden mit mehr als 10 Personen pro Spielfeldhälfte?**

Ja, der Trainingsbetrieb ist – unter Einhaltung der Bestimmungen des Hygiene-Konzepts – ohne Einschränkungen möglich.

**Müssen sich Spieler und Betreuer ebenso wie Zuschauer registrieren?**

Für alle Aktiven ist es zur Dokumentation ausreichend, wenn sie auf dem Spielbericht aufgeführt sind. In diesem Fall entfällt die zusätzliche Registrierungspflicht.

**Wie viele Spieler sind auf dem Spielbericht zulässig?**

Auf dem Spielberichtsbogen können so viele Spieler eingetragen werden, wie es das System zulässt. Weitere Beschränkungen gibt es hier nicht.

**Für den Spielbetrieb: wird die FIFA Regelung mit den fünf Auswechselspielern übernommen? Sind fünf Einwechselspieler erlaubt oder bleibt es wie bisher bei drei?**

Die Regelungen der Bundesliga und internationalen Wettbewerbe werden nicht übernommen. Wie bisher sind im Herren-/ Frauenbereich drei Auswechselspieler/innen bzw. im Junioren/ Juniorinnenbereich vier Auswechselspieler/innen zulässig.

**Dürfen Turniere ausgetragen werden?**

Turniere können grundsätzlich stattfinden, wobei auch hier die Regeln des Hygiene-Konzepts ebenso wie die maximale Teilnehmerzahl von 250 Personen zu beachten sind.

**Muss der Schiedsrichter bei Nichtbeachtung der Hygieneregeln, z.B. Abstandswahrung, Eintragungen im Spielbericht vornehmen? Kann ein SR ein Spiel abbrechen wenn gegen die Abstände und Mund-Nasen-Schutz-Regeln verstoßen wurde?**

Stellt der SR eindeutige Verstöße gegen das Hygienekonzept fest, meldet er es im Spielbericht. Der SR ist nicht berechtigt, einschränkende Maßnahmen bei Verstößen gegen das Hygienekonzept zu verhängen. Seine Aufgabe ist die Spielleitung gemäß dem Regelwerk. Ihm wird nicht die Aufgabe einer "Corona-Polizei" zuteil, die die Überwachung der Hygienevorgaben vorsieht.



**Müssen auch die Schiedsrichtervereinigungen, wie Vereine, einen Ansprechpartner für die Hygiene-Maßnahmen nennen?**

Ansprechpartner für Vereine ist jeweils der Kreisschiedsrichterobmann beziehungsweise der KSA.

**Welche Pflichten ergeben sich aus dem Hygiene-Konzept für die Schiedsrichtervereinigungen?**

Alle Regionalbeauftragten (Ansetzung- und Lehrwesen) und alle Kreisschiedsrichterobleute sind über das Hygiene-Konzept unterrichtet verbunden mit der Bitte, es vollumfänglich an die SR und SR-Beobachter weiterzugeben.